

1. Änderungssatzung

über die Erhebung der Hundesteuer

der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach

vom 20. DEZ. 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach vom 13.01.2013 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Steuersatz, Gefährliche Hunde

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig treten die mit dieser 1. Änderungssatzung betroffenen Satzungsregelungen vom 13.01.2013 mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.

Gleiszellen-Gleishorbach, den 20. DEZ. 2017

Ortsgemeinde Gleiszellen-Gleishorbach



Karl-Heinz Wegmann, Ortsbürgermeister